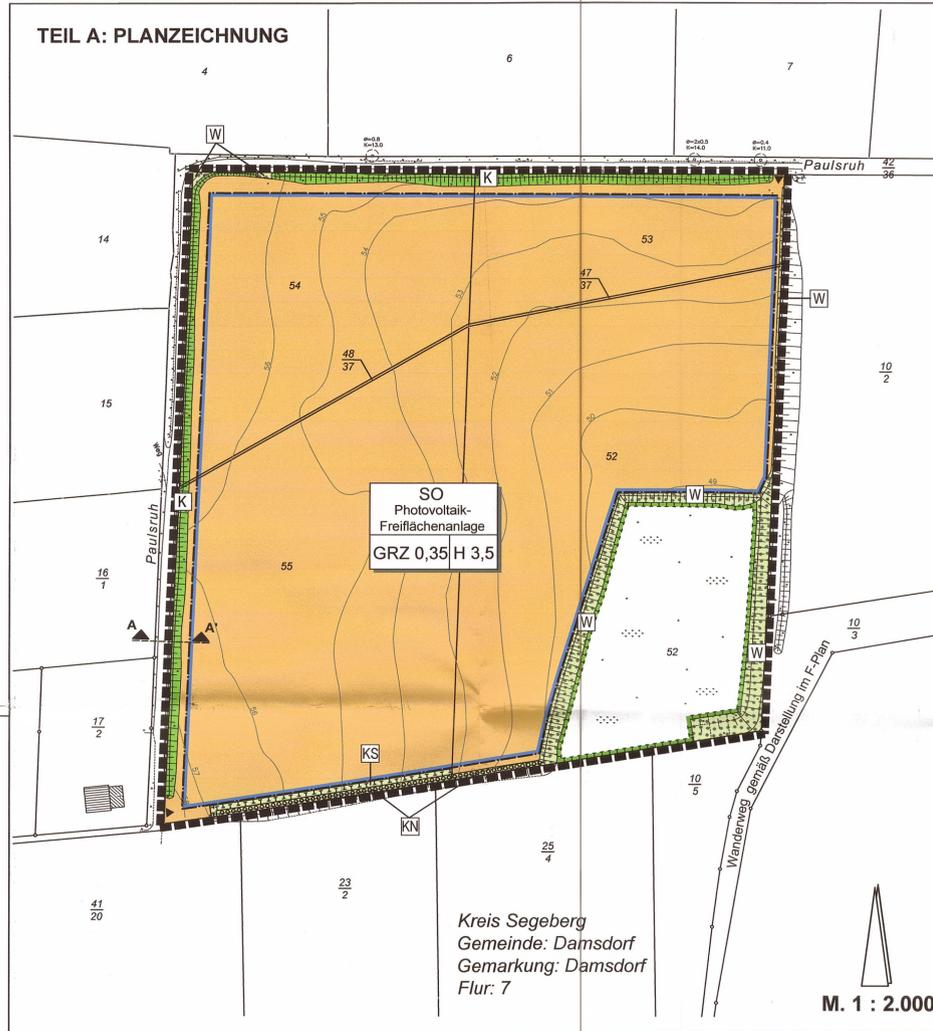


SATZUNG DER GEMEINDE DAMSDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dient der Erzeugung erneuerbarer Energien. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Verkabelung, Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen).

2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Nicht verdunstetes und nicht verwendetes, gering verschmutztes Oberflächenwasser im Plangeltungsbereich, einschließlich das von den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser, ist im Plangeltungsbereich zu versickern.

2.2 Fahrwege sind wasserundurchlässig auszubilden. Der Oberbau ist gleichfalls wasserundurchlässig auszubilden.

3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich strauchartige, standortgerechte und heimische Laubgehölze zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H)

1 Einfriedigungen

1.1 Die Einfriedigungen sind ohne Sockelmauern herzustellen.

1.2 Die Höhe der Einfriedigung darf 2,45 m (senkrecht gemessen ab der vorhandenen Geländeoberkante) nicht überschreiten.

1.3 Für die Einfriedigung sind nur Zäune feuerverzinkt oder feuerverzinkt mit Pulverbeschichtung in hellgrau zulässig.

1.4 Mit der Zaununterkante ist erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen.

1.5 Ein Übersteigschutz aus Stacheldraht ist zulässig.

III Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a BauGB, § 9 (1a) BauGB)

Der im Geltungsbereich festgesetzten Baugebietsfläche des "Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage" wird die im Geltungsbereich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im südöstlichen Teil des Flurstückes 52 zugeordnet.

Der im Geltungsbereich festgesetzten Baugebietsfläche des "Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage" wird die im Umweltbericht dargestellte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf dem außerhalb des Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Tensfeld, Gemarkung Tensfeld, Flur 2 liegenden Flurstück 12/3 zugeordnet.

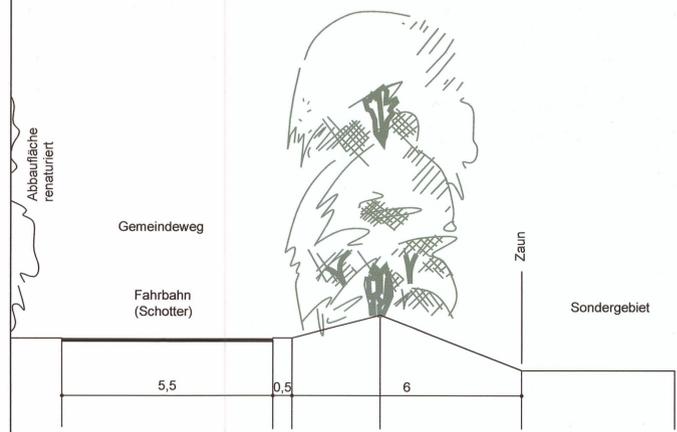
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
SO	1. Art der baulichen Nutzung Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
0,35 H 3,5	2. Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß max. Höhe der Wechselrichterstationen in Metern, senkrecht gemessen ab der vorhandenen Geländeoberkante	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 bis 21 BauNVO
	3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO
	4. Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	5. Grünflächen Private Grünflächen Zweckbestimmung: hier: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	hier: Wildkrautfur	
	hier: Knickeanlage	
	6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	8. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gesetzlich geschützter Biotop hier: Knick	§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Höhenlinie	

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Profil A - A'
M 1 : 100



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Blickpunkt Bornhöved" am 26.07.2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.06.2012 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 06.08.2012 bis 06.09.2012 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.07.2012 im "Blickpunkt Bornhöved" ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Damsdorf, den 11.09.2012

 Der Bürgermeister

Bad Segeberg, den 05.09.2012

 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Krause)

- Der Durchführungsvertrag wurde am 10.09.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.09.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Gemeinde Damsdorf, den 11.09.2012

 Der Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Damsdorf, den 11.09.2012

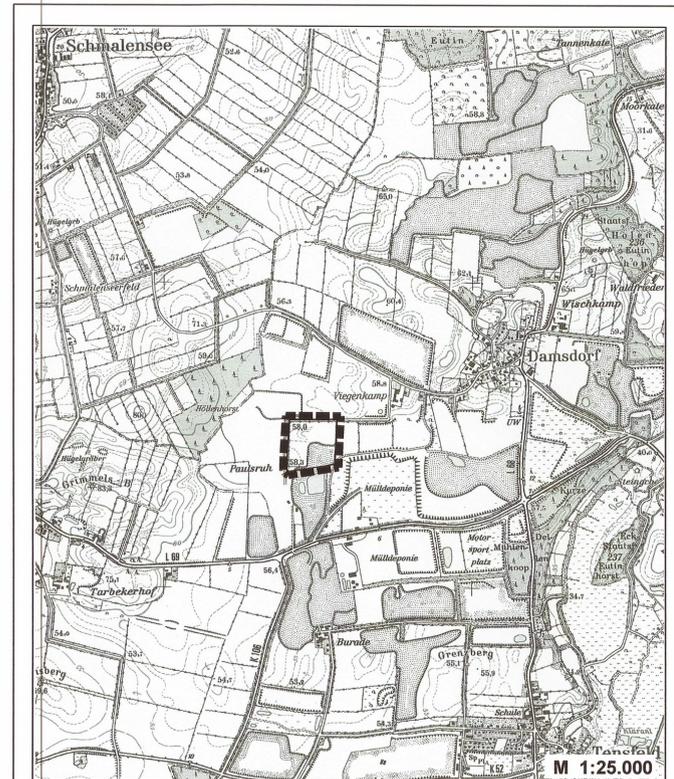
 Der Bürgermeister

- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.10.2012 in Kraft getreten.

Gemeinde Damsdorf, den 2.10.2012

 Der Bürgermeister

Präambel
 Auf Grund des § 10 i.V.m. mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Damsdorf für das Gebiet nordwestlich der ehemaligen Mülldeponie nördlich der L 69 und nordöstlich des Ausbaus Paulsruh bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE DAMSDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 für das Gebiet nordwestlich der ehemaligen Mülldeponie nördlich der L 69 und nordöstlich des Ausbaus Paulsruh

